

Niederschrift
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderats Mendig

Sitzungstermin: Mittwoch, den 27.05.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:49 Uhr
Sitzungsort: Großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig, 2. OG, Zimmer Nr. 43, Marktplatz 3, 56743
Mendig

Anwesend waren:

Bürgermeister

Herr Jörg Lempertz

Vorsitzender

Erster Beigeordneter

Herr Joachim Plitzko

Beigeordneter

Herr Ralf Kraut

Herr Alexander Müller

CDU

Herr Franz Daub

Herr Andreas Doll

Herr Lukas Ellerich

Herr Achim Grün

Frau Jennifer Hamann

Herr Theo Kraye

Frau Anne Kremer

Herr Markus Merkler

Frau Laura Mies-Lara

Herr Mike Pickel

Herr Jürgen Reimann

Herr Rudolf Wingender

Ortsbürgermeister Rieden

Ortsbürgermeister Thür

Stadtbürgermeister Mendig

Fraktionsvorsitzender

FWG VG

Herr Christian Adams

Herr Tim Herrmann

Herr Rainer Hilger

Herr Alfred Nett

Herr Dirk Zavelberg

Herr Stefan Zepp

Ortsbürgermeister Bell

SPD

Herr Walter Krings

Frau Claudia Marbach-Mais

Herr Christof Merkler

Frau Esther Rausch
Herr Armin Retterath

Fraktionsvorsitzende

Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Reiner Ax
Frau Ivette Mittler
Herr Ralf Montermann

Fraktionsvorsitzender

Personalrat

Herr Florian Rieser

Verwaltung

Frau Ute Dernbach
Herr Andreas Loeb
Frau Ruth Nürnberg
Herr Stefan Pauly
Herr Fabian Schneider
Herr Christopher Wittig
Herr Jürgen Zinken

Presse
Schriftführer

Weitere Referenten

Frau Carina Nikolay
Frau Julia Simon

Presse

Frau Elvira Bell

Abwesend waren:

CDU

Herr Dr. Nicolas Junglas
Herr Erich Schlich

Ortsbürgermeister beratende Teilnahme

Herr Rudolf Schüller

Ortsbürgermeister Volkesfeld

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Der Vorsitzende eröffnet die nichtöffentliche Sitzung und stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Änderungswünsche erhoben werden. Die Tagesordnung gilt damit als angenommen.

Der Verbandsgemeinderat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Mendig vom 25.03.2026 werden keine Bedenken erhoben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Personalangelegenheiten unter TOP N 2 bis TOP N 5 gemeinsam aufzurufen und die Beschlussfassungen hierzu im Wege einer Blockabstimmung vorzunehmen. Zugleich beschließt der Verbandsgemeinderat, abweichend von § 34 der Geschäftsordnung über diese Tagesordnungspunkte nicht geheim, sondern offen abzustimmen.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

8. Klimawandelanpassungskonzept der VG-Mendig: Vorhabenbeschreibung zur nachhaltigen Klimaanpassung
9. Auftragsvergabe Elektroarbeiten Grundschule Mendig
10. Einführung einer Ganztagschule an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig
11. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in der VG-Mendig
12. Schulsozialarbeit
13. Trauungen am Riedener Waldsee
14. Erstellung Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan
15. Beitrittserklärung ITEBO (Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG)
16. Anschaffung einer einheitlichen Softwarelösung zur Einführung der E-Akte
17. Überplanmäßige Auszahlung
18. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
19. Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO
20. Mitteilungen
21. Einwohnerfragestunde
22. Mitteilung zur Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 8

Klimawandelanpassungskonzept der VG-Mendig: Vorhabenbeschreibung zur nachhaltigen Klimaanpassung

Sachverhalt:

Begriffserläuterung: Maßnahmen zum Klimaschutz oder zur Klimawandelanpassung unterscheiden sich in der Definition folgendermaßen:

- Klimaschutz: Durch die Verringerung der Emission von Treibhausgasen das Fortschreiten des Klimawandels zu verhindern oder zu verlangsamen.
Maßnahmenbeispiele: Energieeinsparungen, Einsatz erneuerbaren Energien, Förderung des Fuß- und Radverkehrs
- Klimawandelanpassung: Anpassung an die nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels, um negative Auswirkungen auf die Lebensqualität zu vermeiden.
Maßnahmenbeispiele: Hitzebelastungen in Siedlungsräumen durch Begrünungen und Verschattungen reduzieren, Schutz vor Überflutungen z.B. Entsiegelungen

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz zur Antragstellung der Förderung zur Erstellung eines Klimawandelanpassungskonzeptes für den Landkreis Mayen-Koblenz und seinen Kommunen (Förderschwerpunkt A1) zugestimmt.

Aus der daraus erfolgten Projektphase im Förderschwerpunkt A1 ist das „Klimawandelanpassungskonzept“ in der vorliegenden Form gewachsen.

Auf dieser Grundlage schließt sich hieran nun die Beantragung für den Förderschwerpunkt A2 (Umsetzungsvorhaben) an.

Vorgehensweise zur Erstellung des Konzepts

Um die strategischen Ziele des Konzepts zu erreichen, wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung als mehrstufiger, leicht zugänglicher Prozess aufgebaut. Wichtig waren dabei Offenheit, verschiedene Blickwinkel und eine enge Verbindung zur fachlichen Planung. Durch die Mischung aus digitalen Angeboten, Veranstaltungen vor Ort und einem klaren Bezug zu den betroffenen Orten konnten sowohl allgemeine Einschätzungen als auch konkrete Hinweise aus der Bevölkerung gesammelt werden.

Die Auftaktveranstaltung am 29. Januar 2025 bildete den offiziellen Start des Projekts.

Zwischen Mai und September 2025 fanden insgesamt fünf Workshops statt. Der Workshop zur Maßnahmenentwicklung fand im September 2025 in Mendig statt.

Dieser Workshop brachte Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Fachplaner zusammen. Die Verbandsgemeinde Mendig war damit, neben den Verbandsgemeinden Rhein-Mosel, der Verbandsgemeinde Maifeld, der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie der Stadt Andernach ein zentraler Ort im Landkreis Mayen-Koblenz.

Durch die gemeinsame Organisation mehrerer Kommunen wurde ein regionaler Austausch ermöglicht.

Ein besonderer Baustein waren die Klimaspaziergänge, die die Auswirkungen des Klimawandels direkt erlebbar machten.

02. Juli 2025 fand ein Klimaspaziergang in Mendig statt. Es war gleichzeitig auch zufällig der heißeste Tag des Jahres 2025. Hier konnten die rund 25 Teilnehmenden Bürger in Mendig die Hitzeentwicklung im Ort unmittelbar spüren. Mit Infrarotmessungen wurden Temperaturunterschiede von bis zu 30 Grad sichtbar gemacht. Maßnahmen wie Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen und Schattenräume wurden direkt vor Ort diskutiert.

Die Rückmeldungen aus Mendig flossen gezielt in das Konzept ein – besonders Hinweise zu Hitzeeinseln, Aufenthaltsqualität und möglichen Verbesserungen im öffentlichen Raum.

Weiterhin ergänzten insgesamt auch drei Online-Umfragen die Beteiligung vor Ort:

- zwei Befragungen zur Wahrnehmung von Betroffenheiten (für Jugendliche und Erwachsene)
- eine Umfrage zur Priorisierung der Maßnahmen

Insgesamt nahmen im gesamten Landkreis rund 1.200 Personen teil. Die Ergebnisse halfen dabei, die Einschätzungen und Prioritäten der Bevölkerung – auch aus der Verbandsgemeinde Mendig – besser zu verstehen.

Da das Konzept sowohl den gesamten Landkreis als auch die einzelnen Kommunen betrifft, gab es während der gesamten Projektlaufzeit regelmäßige Abstimmungen. In allen acht beteiligten Kommunen wurden Rückmeldungen zu Betroffenheiten, Maßnahmenvorschlägen und standortbezogenen Skizzen eingeholt. So konnten die jeweiligen örtlichen Bedingungen präzise berücksichtigt werden.

Man stand hier im engen Austausch mit dem Landkreis, den Nachbarkommunen und den beteiligten Raumplanungsbüros. Die kontinuierliche Einbindung von Verwaltung, Politik, Fachakteuren und Bevölkerung ermöglichte eine fundierte Überprüfung der Analysen und eine klare Ausrichtung der Maßnahmen an den lokalen Bedürfnissen.

Gleichzeitig stärkte der Prozess das Bewusstsein für die regionalen Folgen des Klimawandels und machte deutlich, wo Handlungsbedarf besteht. Die Vielfalt der Beteiligungsformate stellte sicher, dass unterschiedliche Perspektiven und Betroffenheiten einfließen. Damit entstand eine solide Grundlage für eine wirksame und akzeptierte Klimaanpassung im gesamten Landkreis Mayen-Koblenz, mit aktiver Mitwirkung der Verbandsgemeinde Mendig.

Die Referentinnen Carina Nikolay und Julia Simon stellen das Konzept vor. Sie erläutern zunächst die Zielrichtung der Klimaanpassung als Folgebewältigung des Klimawandels. Danach werden die wesentlichen Schritte des Projektprozesses dargestellt: Auftaktveranstaltung, Workshops, Online-Umfragen, Klimaanalysen zu Hitze, Hochwasser, Starkregen, Erosion und Trockenheit, Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Klimaspaziergänge.

Im Rahmen der Präsentation wird insbesondere auf die Hitzebelastung in Siedlungs-, Gewerbe- und landwirtschaftlich geprägten Bereichen eingegangen. Die Analyse zeigt bereits heute erhebliche Wärmebelastungen; für das Jahr 2040 werden in bestimmten Bereichen deutlich stärkere Belastungen prognostiziert. Kaltluftsysteme, bioklimatische Entlastungsflächen, Überflutungsvorsorge sowie hitze- und wassersensible Siedlungsentwicklung werden als zentrale Planungsansätze dargestellt.

Die Referentinnen erläutern weiter die Maßnahmenstruktur des Konzeptes. Diese umfasst Maßnahmenbausteine, strukturelle Maßnahmen und Projektmaßnahmen. Als konkrete Projektbeispiele werden insbesondere der Marktplatz Niedermendig sowie die Teichwiese in Obermendig vorgestellt. Dabei werden mögliche Maßnahmen wie Entsiegelung, Beschattung, Begrünung, mobile Begrünung und Objektschutz an vulnerabler Infrastruktur angesprochen.

In der anschließenden Beratung wird seitens des Vorsitzenden hervorgehoben, dass das Konzept wichtige Hinweise zur Reduzierung von Hitzebelastungen und Überflutungsrisiken gebe. Besonders positiv seien die Hinweise zu Kaltluftschneisen und bioklimatischen Entlastungsräumen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Marktplatz und die Teichwiese könnten auch Anregungen für andere Plätze in den Ortsgemeinden bieten.

Auf Nachfrage aus dem Rat wird klargestellt, dass das Konzept keine starre Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass örtliche Gremien keine eigenen Abwägungsentscheidungen mehr treffen könnten. Vielmehr bildet das Konzept eine fachliche Grundlage. Konkrete Maßnahmen sind jeweils mit der betroffenen Stadt oder Ortsgemeinde abzustimmen. Die Priorisierung einzelner Projekte erfolgt im Rahmen der zuständigen Gremien unter Berücksichtigung von Finanzierung, Förderfähigkeit, Umsetzbarkeit und örtlichen Entwicklungszielen.

Weiter wird erörtert, dass die Verbandsgemeinde im Rahmen der nächsten Förderphase Maßnahmenvorschläge entwickeln und priorisieren wird. Die Klimawandelanpassungsmanagerin des Landkreises soll hierbei gemeinsam mit der Verwaltung geeignete Projekte identifizieren, um Fördermittel bestmöglich nutzen zu können.

Hinweis zur Finanzierung:

Mittel für die Durchführung von Informationsveranstaltungen i.H.v. 10.000,00 EUR wurden vorsorglich im Haushaltplan 2026 eingeplant.

Weitere Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen werden über entsprechende Anträge beim Fördermittelgeber ZUG generiert werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt das Klimawandelanpassungskonzept zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9

Auftragsvergabe Elektroarbeiten Grundschule Mendig

Sachverhalt:

Gemäß der Haushaltsplanung sollen im Rahmen des 2. Bauabschnitts die Klassenräume der Grundschule Mendig mit neuen Elektrozuleitungen sowie zusätzlichen bzw. erneuerten Steckdosen und Schaltern ausgestattet werden.

Die Leitungsführung erfolgt von den bereits neu errichteten Unterverteilungen aus über Kabelkanäle in die jeweiligen Klassenräume. Das bestehende Stromnetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen modernen Unterrichtsbetrieb, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende technische Ausstattung der Klassenräume.

Die Ausführung der Arbeiten ist für die Sommerferien vorgesehen, um den laufenden Schulbetrieb möglichst nicht zu beeinträchtigen.

Die Verwaltung hat die erforderlichen Elektroarbeiten im Wege einer freihändigen Vergabe ausgeschrieben. Insgesamt wurden vier Fachfirmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Innerhalb der Angebotsfrist ist lediglich ein Angebot eingegangen.

Das vorliegende Angebot der Firma ZM Haustechnik, Mayen, schließt mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 34.833,17 € ab und liegt damit knapp unterhalb der geschätzten Kosten.

Die Firma ZM Haustechnik ist der Verwaltung bekannt und verfügt über die erforderliche fachliche Eignung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten. Das Angebot wurde geprüft und wird aus Sicht der Verwaltung zur Beauftragung empfohlen.

Hinweis zur Finanzierung:

114104-523100 --> Haushaltsansatz 40.000 €

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Elektroarbeiten im 2. Bauabschnitt der Grundschule Mendig an die Firma ZM Haustechnik, Mayen, zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag auf das geprüfte Angebot zu erteilen, den Auftrag zu unterzeichnen und alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Bruttoauftragssumme beträgt 34.833,17 €.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 10

Einführung einer Ganztagschule an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Beratungen können wir mitteilen, dass wir mit Datum vom 04.05.2026 den Bewilligungsbescheid für den geplanten Erweiterungsbau an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig erhalten haben.

Die zuwendungsfähigen Kosten wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf 4.291.997,50 EUR festgesetzt. Die sich daraus ergebende Fördersumme beläuft sich auf 3.004.398 EUR. Der Landkreis beteiligt sich ebenfalls an dem Projekt, mit einer Förderung in Höhe von 6,5 % der zuwendungsfähigen Kosten, d.h. rd. 278,980 EUR. Der Bewilligungsbescheid wird ebenfalls in Kürze erwartet. Sobald auch hierzu die Bewilligung vorliegt, soll die Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen, die aufgrund der geschätzten Auftragswertgrenzen europaweit ausgeschrieben werden muss.

Um mit der Umsetzung der Maßnahme zügig beginnen zu können, soll die Auftragsvergabe für die notwendigen Planungsleistungen zeitnah nach Auswertung der Angebote erfolgen. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Aufträge für die Planungsleistungen vergeben zu dürfen.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass Fragen wie Gründach, Verschattung und konkrete Ausgestaltung Bestandteil der weiteren Ausführungsplanung sind. Der Vorentwurf lasse entsprechende Lösungen grundsätzlich zu; über die konkrete Bauausführung werde im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung von Kosten, Standortbedingungen und planerischer Bewertung entschieden.

Der Vorsitzende weist ergänzend darauf hin, dass die Planungsleistungen aufgrund der Größenordnung europaweit auszuschreiben sind und anwaltlich begleitet werden. Auf Wunsch könne die spätere Auftragsvergabe zusätzlich im Ältestenrat vorgestellt bzw. abgestimmt werden, um die Fraktionen einzubinden. Ziel bleibe eine zügige Umsetzung.

Hinweis zur Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2026 stehen 900.000 EUR zur Verfügung (Buchungsstelle 211003.096110.48.17) sowie eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2027 und 2028 in Höhe von 3.475.000 EUR sowie auf der Einnahmeseite anteilige Förderungen in Höhe von 70% (Basismittelförderung des Bundes) u. 6,5% (Zuschuss Landkreis)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den vorgestellten Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt den Bürgermeister, nach Durchführung der europaweiten Ausschreibung der Planungsleistungen für den geplanten Erweiterungsbau an die Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig, die entsprechenden Aufträge im Benehmen mit dem Ältestenrat zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 11

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in der VG-Mendig

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) bundesweit ein gestufter Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Jedes Kind erhält ab Schuleintritt bis zum Ende der Klassenstufe 4 einen Anspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote. Der Anspruch gilt dabei nicht als Teilnahmepflicht, sondern garantiert die bedarfsunabhängige Möglichkeit für Familien, ein passendes Angebot wahrzunehmen.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz richtet sich grundsätzlich rechtlich an den örtlichen Träger der Jugendhilfe, nicht an den Schulträger. Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend mit den Erstklässlern und bis zum Schuljahr 2029/2030 für alle Grundschuljahrgänge ausgeweitet. Anspruchsberechtigt sind Kinder an Werktagen (Montag bis Freitag) im Umfang von acht Zeitstunden täglich; die Unterrichtszeiten sowie die Angebote der Ganztagsgrundschulen werden auf den Anspruch angerechnet. Das Angebot umfasst auch die Ferienzeiten, wobei das Landesrecht eine maximale Schließzeit von 20 Schließtagen regeln kann. Bis heute gibt es in Rheinland-Pfalz aktuell jedoch noch keine abschließende, landesweit verbindliche Regelung zur konkreten Ausgestaltung oder zum Zeitraum dieser Schließzeit.

Durch das Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes zum 01.08.2026 sind folgende Themenbereiche zu klären und umzusetzen:

1. Ganztägige Betreuung von montags bis freitags
2. Betreuung freitags bis 16.00 Uhr durch die betreuende Grundschule, Festsetzung der Elternbeiträge
3. Ferienbetreuung
4. Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

Zu 1.)

Um den Rechtsanspruch zu erfüllen, hat die Verbandsgemeinde Mendig als Schulträger einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule für die Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig gestellt. Unser Antrag wurde vom Ministerium für Bildung berücksichtigt und eine Option für die Einrichtung eines Ganztagsschulangebots mit Schreiben vom 26.06.2025 erteilt. Die Erteilung der förmlichen Einrichtungsverfügung erfolgte mit Schreiben vom 04.05.2026. D.h. dass die Grundschule Pfarrer-Bechtel ab dem neuen Schuljahr 2026/2027 zur Ganztagschule wird. Mit der Einrichtung der Ganztagschule kann der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von **montags bis donnerstags** erfüllt werden. Dieses Angebot ist für die Eltern kostenneutral.

Zu 2.)

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sieht eine ganztägige Betreuung von **montags bis freitags** vor. Daher muss die ganztägige Betreuung freitags durch die betreuende Grundschule abgedeckt werden. Bei der Anmeldung zur Ganztagschule wurde gleichzeitig der Bedarf für die Betreuung für freitags abgefragt. Von den 81 Anmeldungen zur Ganztagschule haben 10 Eltern ihr Interesse bis 14.00 Uhr-Betreuung und 24 Eltern bis 16.00 Uhr-Betreuung für freitags bekundet.

Für die zusätzliche Betreuung freitags durch die betreuende Grundschule für die Ganztagskinder müssen die Elternbeiträge neu festgesetzt werden. Die Personalkosten für die Betreuungskräfte

werden vom Schulträger gezahlt.

Daher schlagen wir vor, für die Betreuung freitags von 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 10,00 EUR und von 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr 20,00 EUR monatlich an Elternbeiträgen zu erheben.

Zu 3.)

Fraglich ist jedoch weiterhin, wie der Rechtsanspruch in den Ferienzeiten abgedeckt werden kann. Die Kreisverwaltung hat vom Jugendhilfeausschuss im Nov. 2025 den Auftrag erhalten, ein Konzept für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien zu erstellen. Dieses Konzept wurde in der hauptamtlichen Bürgermeisterdienstbesprechung am 25.02.2026 vorgestellt und von der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern positiv bewertet. Am 09.03.2026 erfolgte die Vorstellung des Konzeptes im Kreistag.

Der vorliegende Konzeptentwurf vom Kreis beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen, erläutert die Systematik der anspruchserfüllenden Angebotswege in den Ferien und schlägt ein Verfahren zur Umsetzung in den kreisangehörigen Verbandsgemeinden sowie der Stadt Bendorf vor. Die Umsetzung knüpft an die bestehenden dezentralen Strukturen an und soll in enger Kooperation mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf erfolgen. Eine arbeitsteilige Verantwortungsstruktur wird als sachgerecht angesehen.

Zur Unterstützung dieser arbeitsteiligen Umsetzung sieht das Konzept zwei Förderbereiche, bewilligt vom Landkreis an die Schulträger, vor:

- | | | |
|--|---|------------------------|
| - Personalkostenförderung 1,0 VZÄ / S 12 | = | 86,000,00 EUR jährlich |
| - Maßnahmenförderung, pro Kind/pro Tag | = | 10,00 EUR |

Die Stelle kann vollständig oder in anteiligen Stellenumfängen auch an Kooperationspartner übertragen bzw. bei diesen angesiedelt werden, sofern die Aufgaben der Koordinierung der Organisation der Ferienbetreuungsangebote im kommunalen Auftrag wahrnehmen.

Damit wird ermöglicht, vorhandene Strukturen freier Träger gezielt einzubinden und die Koordinierungsleistung dort zu verorten, wo sie für die Unterstützung vor Ort am wirksamsten erbracht werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Stellenaufteilung erfolgt bedarfsgerecht durch die jeweilige Kommune.

Vorhandene Strukturen in der Verbandsgemeinde Mendig sind bisher jeweils 1 Woche Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien sowie 3 Wochen in den Sommerferien.

Die Familienbildungsstätte übernimmt schon seit Jahren unsere 3-wöchige Ferienbetreuung in den Sommerferien. Dieses Angebot hat sich bewährt und wird von den Familien sehr geschätzt.

Eine Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung in den Schulferien (insgesamt ca. 8 Wochen) kann die VG mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht umsetzen. Daher haben wir uns schon frühzeitig mit der FBS Mayen in Verbindung gesetzt, um eine gemeinsame gute Lösung zur Durchführung von Angeboten der Ferienbetreuung für Kinder auf den Weg zu bringen, da diese die Ferienbetreuung, wie bereits erwähnt, in den vergangenen Jahren erfolgreich und sehr zuverlässig durchgeführt hat.

Die FBS ist bereit im Rahmen eines Kooperationsvertrages uns weiterhin zu unterstützen und hat uns ein Angebot vorgelegt, das in der Anlage beigefügt ist.

Voraussichtlich wird der Anspruch auf die Ferienbetreuung erstmalig in den Herbstferien 2026 erfolgen. D. h. alle Erstklässler unserer 3 Grundschulen hätten Anspruch auf eine Ferienbetreuung.

Das sind zahlenmäßig 140 Kinder.

Zu 4.)

Aufgrund der Ausdehnung der Betreuungszeiten auf 8 Std. täglich und der verpflichteten Bereitstellung der Mittagsverpflegung ist ein Elternbeitrag von 97,00 EUR/Woche notwendig.

Gesamtübersicht der Kostenaufstellung für die Ferienbetreuung 2026/2027 für 8 und 10 Wochen, 3 Gruppen mit 63 Kindern

Ausgaben	8 Wochen EUR	10 Wochen EUR
Personalkosten FBS – jährlich	19.625,50	19.625,50
Betreuungs- und Sachkosten 8 Wochen (10 Wochen) x 3.257,-x 3 Gruppen	78.168,00	97.710,00
Honorar für zusätzliche Angebote	2.000,00	2.500,00
Personalkosten VG (0,5 Stellenanteil)	33.000,00	33.000,00
Sachkosten nach KGSt. für Personal VG	4.850,00	4.850,00
Betriebskosten	6.000,00	7.500,00
Hauswirtschaftskräfte	5.000,00	6.250,00
Reinigung	5.000,00	6.250,00
Kosten Mittagessen	13.860,00	18.900,00
Gesamt:	167.503,50	196.585,50
Einnahmen		
Personalkostenerstattung Kreis 1 VZÄ / S 12	86.000,00	86.000,00
Elternbeiträge 97,00 EUR/Woche inkl. Mittagessen (97,00 EUR x 63 Kinder x 8 (bzw. 10) Wochen)	48.888,00	61.110,00
Zuschuss Kreis 10,00 EUR pro Kind/Tag	25.200,00	31.500,00
Zuschuss Land 3,00 EUR pro Kind/Tag	7.560,00	9.450,00
Gesamt:	167.648,00	188.060,00
	144,50	- 8.525,50

Die Ferienbetreuung stellt einen wichtigen Baustein der familienfreundlichen Infrastruktur unserer Kommune dar.

Im Rahmen der Beratung wird klargestellt, dass es sich bei den Beiträgen für die Freitagsbetreuung ausdrücklich um monatliche Beiträge handelt. Diese Klarstellung soll entsprechend in den Beschluss aufgenommen werden.

Weiter wird beraten, nach welchen Kriterien bei begrenzten Kapazitäten eine Platzvergabe erfolgen soll. Hierzu wird ausgeführt, dass zunächst der gesetzliche Rechtsanspruch zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sollen insbesondere Geschwisterkinder sowie die berufliche Situation der Eltern Berücksichtigung finden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die konkreten Gebührenregelungen einschließlich möglicher Härtefallregelungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer gesonderten Satzung im Verbandsgemeinderat beraten und beschlossen werden sollen. Die Beratung hierüber soll voraussichtlich bereits in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates erfolgen.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt in Abstimmung mit dem Ältestenrat:

- Die Elternbeiträge für die zusätzliche Freitagsbetreuung für die Ganztagschulkinder von 12.00 bzw. 13.00 bis 14.00 Uhr auf 10,00 EUR/ monatlich und die Betreuung von 12.00 bzw. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf 20,00 EUR/ monatlich festzusetzen.
- Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung auf 97,00 EUR inkl. Mittagsverpflegung pro Woche festzusetzen.
- Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Familienbildungsstätte Mayen zu den im Angebot aufgeführten Rahmenbedingungen.
- Einrichtung zusätzlicher Personalkapazität (0,5 VZÄ) bei der VG.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 12

Schulsozialarbeit

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat am 14.12.2011 der Einrichtung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Mendig als freiwillige Leistung zugestimmt. Zu diesem Zweck wurde eine Halbtagsstelle neu geschaffen, die bis heute existent ist.

Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – beziehungsweise von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort Schule sowie im schulischen Umfeld ermöglicht und gestärkt wird.

Schulsozialarbeit bringt jugendspezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrags der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche pädagogische Ressource, die den schulischen Alltag und das schulische Leben unterstützt und bereichert.

Mit der anstehenden Umstellung der Grundschule Pfarrer-Bechtel zur Ganztagschule steigen die pädagogischen und sozialintegrativen Anforderungen erheblich. Vor allem die Schulsozialarbeit erhält in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle, da die Zahl der Schülerinnen und Schüler wächst und zugleich Unterstützungsbedarfe im familiären, sozialen und sprachlichen Bereich wahrnehmbar zunehmen. Die Schule sieht sich zunehmend mit erzieherischen, sozialen und sprachlichen Unterstützungsbedarfen konfrontiert, die eine enge sozialpädagogische Begleitung erforderlich machen. Die Schulsozialarbeit übernimmt hierbei eine wichtige Schnittstellenfunktion, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit Jugendamt, Beratungsstellen, Schule und Elternhaus.

Durch die steigenden Anforderungen und auch im Hinblick auf die Einrichtung der Ganztagschule zum Schuljahr 2026/2027 hat die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin den Antrag auf Aufstockung der Stunden für die Schulsozialarbeit gestellt. Beantragt wurde die Aufstockung der bisherigen Stelle von 50 % auf 80 % und eine zusätzliche zweite Kraft mit 20 %. Der Antrag zielt damit im Ergebnis auf eine personelle Verstärkung der Schulsozialarbeit im Umfang von insgesamt 0,5 VZÄ ab.

In der Sitzung des Ältestenrates am 28.01.2026 erfolgte nach den Vorberatungen die Anhörung der geladenen Referentinnen und Referenten (Schulleitung, Schulsozialarbeit sowie Vertreter der Elternschaft). In den Beiträgen wurden die aktuell deutlich gestiegenen pädagogischen und sozialintegrativen Herausforderungen an den Grundschulen ausführlich dargestellt. Die Notwendigkeit einer personellen Verstärkung wurde aus Sicht der Schule und der Elternschaft ausdrücklich bekräftigt.

Vor dem Hintergrund der vorgetragenen Bedarfe bestand grundsätzlich Einigkeit, die Schulsozialarbeit stärken zu wollen. Zugleich wurde die Verwaltung gebeten, die finanzielle Tragweite, die strategische Ausgestaltung, die Anstellungsträgerschaft, die Fördermöglichkeiten sowie die konkrete Umsetzbarkeit nochmals zu prüfen und aufzubereiten.

Als bevorzugter Weg wurde benannt, zunächst die Fördermöglichkeit für eine zusätzliche 0,5-Stelle zu beantragen. Hintergrund ist, dass nach der landesseitigen Förderkulisse ein zusätzlicher Stellenanteil regelmäßig mindestens 0,5 VZÄ umfassen muss. Vorrangig sollte dabei eine Umsetzung im Rahmen der bestehenden Kooperation mit dem Caritasverband als Anstellungsträger geprüft werden. Die konkrete arbeitsvertragliche Umsetzung, insbesondere die Frage, ob eine bestehende

Stelle aufgestockt oder eine zusätzliche Kraft eingestellt wird, obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger. Für den Schulträger ist entscheidend, dass der Schulsozialarbeit an der Grundschule Pfarrer-Bechtel im Ergebnis ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,5 VZÄ zur Verfügung steht.

Der Caritasverband ist bereit, die Anstellungsträgerschaft für die zusätzliche Kraft zu übernehmen. Der Förderantrag für den zusätzlichen Stellenanteil von 0,5 VZÄ wurde unsererseits eingereicht.

Nach den neuen Förderrichtlinien sind zusätzlich ein Kooperationsvertrag zwischen Caritasverband und Schule sowie ein Kooperationsvertrag zwischen Anstellungsträger und Schulträger vorzulegen. Beide Verträge sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurde seitens der Verbandsgemeindeverwaltung vorsorglich ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Bereich der Schulsozialarbeit einschließlich der entsprechenden finanziellen Auswirkungen berücksichtigt. Diese vorsorgliche Veranschlagung erfolgte, um im Falle einer unmittelbaren Personalgestellung durch die Verbandsgemeinde sowohl haushalts- als auch stellenplanrechtlich handlungsfähig zu sein. Nachdem der Caritasverband bereit ist, die Anstellungsträgerschaft für den zusätzlichen Stellenanteil zu übernehmen und damit an das bisherige Kooperationsmodell anknüpft, bedarf es keiner Inanspruchnahme einer eigenen Stelle im Stellenplan der Verbandsgemeinde. Die für den Eigenanteil der Verbandsgemeinde erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2026 finanziell berücksichtigt, sodass eine Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr nach entsprechender Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat möglich ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der Einrichtung eines zusätzlichen Stellenanteils von 0,5 VZÄ für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Anstellungsträgerschaft des Caritasverbandes zuzustimmen und die erforderlichen Kooperationsverträge abzuschließen. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der beantragten bzw. zu bewilligenden Landes- und Kreiszuschüsse.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Herausforderungen an den Grundschulen insbesondere im sozialen, sprachlichen und unterstützenden Bereich zunehmen. Ziel sei es, Problemlagen frühzeitig zu erkennen und Kindern sowie Familien rechtzeitig Unterstützung anbieten zu können.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass die konkrete personelle Ausgestaltung beim Kooperationspartner liegt. Denkbar sei sowohl eine Aufstockung bestehender Stellenanteile als auch eine zusätzliche Kraft. Beide Varianten hätten Vor- und Nachteile. Eine zweite Kraft könne beispielsweise bei schwierigen Gesprächen oder Vertretungsfällen hilfreich sein.

In der Beratung wird angesprochen, dass Schulsozialarbeit zwar sachlich dem Bereich der Jugendhilfe nahestehe, der Landkreis bei Grundschulen aber eine Eigenbeteiligung des Schulträgers verlange. Der Vorsitzende erläutert, dass die vollständige Kostenübernahme durch den Landkreis letztlich ebenfalls über die Kreisumlage finanziert werden müsste. Trotz der nicht vollständig befriedigenden Finanzierungsstruktur sei die Maßnahme inhaltlich richtig und notwendig.

Personalkosten für die Einrichtung einer 0,5 VZÄ:

Voraussichtliche Personalkosten (jährlich)	=	41.975,00 €
(Einstufung S 12, Stufe 4)		
./. Zuschuss Land	=	15.300,00 €
./. Zuschuss Kreis	=	7.650,00 €
Eigenanteil VG	=	19.025,00 €

Hinweis zur Finanzierung:

Zusätzliche jährlich Ausgaben in Höhe von 19.025,00 EUR bei Buch.-Stelle 363101.525900.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der Stärkung der Schulsozialarbeit an der Grundschule Pfar-
rer-Bechtel im Umfang eines zusätzlichen Stellenanteils von 0,5 VZÄ zuzustimmen. Die Umsetzung
soll vorrangig im Rahmen des bisherigen Kooperationsmodells mit dem Caritasverband als Anstel-
lungsträger erfolgen. Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten
Kooperationsverträge zwischen Anstellungsträger und Schulträger sowie zwischen Anstellungsträ-
ger und Schule zu. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der beantragten bzw. zu bewilligenden
Landes- und Kreiszuschüsse und im Rahmen der im Haushalt 2026 bereitgestellten Mittel.

Der Verwaltung wird ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärun-
gen abzugeben, zu ändern oder zu ergänzen, Bewilligungsbescheide entgegenzunehmen, Nach-
weise zu führen, Nebenbestimmungen umzusetzen sowie sämtliche hierzu erforderlichen organisa-
torischen, haushaltsrechtlichen, personalwirtschaftlichen und verwaltungsverfahrensrechtlichen
Maßnahmen zu treffen.

Die Ermächtigung umfasst auch redaktionelle, organisatorische, förderrechtliche oder sonstige zur
Durchführung erforderliche Anpassungen sowie, falls eine Umsetzung über den Caritasverband
nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein sollte, die Umsetzung auf anderem geeignetem Wege, ins-
besondere durch Einbindung eines anderen geeigneten Anstellungsträgers oder durch unmittelbare
Personalgestellung der Verbandsgemeinde.

Die Ermächtigung gilt, soweit der beschlossene zusätzliche Stellenumfang von 0,5 VZÄ, der Zweck
der Maßnahme, die Förderfähigkeit sowie der finanzielle Rahmen der Verbandsgemeinde nicht
wesentlich verändert werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 13

Trauungen am Riedener Waldsee

Sachverhalt:

Derzeit finden in den folgenden Räumlichkeiten/Örtlichkeiten standesamtliche Trauungen innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig statt:

- Historischer Ratssaal
- Lavakeller
- Museumsly

Diese Locations finden großen Anklang bei den Trauwilligen.

Immer mehr Eheschließende wünschen sich genau solche besonderen Orte für eine würdevolle Eheschließung.

Diesen würdevollen Rahmen bietet eine Trauung am Seeufer des Riedener Waldsees sowie das „alte Wohnzimmer“ im Restaurant Eifeler Seehütte. Die geplanten Trauungen sollen dann am Seeufer oder im „alten Wohnzimmer“ durchgeführt werden. Eine Kennzeichnung anhand einer Beschilderung der jeweiligen „Trauzimmer“ der Verbandsgemeinde Mendig ist erforderlich. Damit kein wettbewerbsmäßiger Vorteil erwächst, muss jedem Brautpaar ermöglicht werden, die Räumlichkeiten für eine Trauung zu nutzen. Es besteht keine Verpflichtung, die im Anschluss stattfindende Feier dort auszurichten.

Für die Trauung am Seeufer ist eine Gebühr an Werktagen, innerhalb der Dienstzeit, i. H. v. 300 EUR an das Standesamt zu entrichten; an Samstagen beträgt die Gebühr 370 EUR. Von dieser Gebühr werden dann 200 EUR an den Fremdenverkehrszweckverband „Riedener Mühlen“ als Miete von der Verbandsgemeinde Mendig abgeführt.

Für Trauungen im „alten Wohnzimmer“ ist eine Gebühr an Werktagen, innerhalb der Dienstzeit, i. H. v. 200 EUR an das Standesamt zu entrichten; an Samstagen beträgt die Gebühr 250 EUR. Diese Gebühr verbleibt vollständig beim Standesamt. Zusätzlich zur Gebühr an das örtliche Standesamt ist noch ein privatrechtlicher Mietvertrag zwischen den Eheschließenden und der Eifeler Seehütte zu schließen.

Die Räumlichkeiten müssen vom Verbandsgemeinderat gewidmet werden und die neuen Trauorte der Standesamtsaufsicht mitgeteilt werden.

In der Anlage ist der Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Mendig und den Inhabern der Eifeler Seehütte beigefügt. Falls keine Änderungswünsche bestehen, soll dieser nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates abgeschlossen werden.

Der Ältestenrat der Verbandsgemeinde Mendig hat in seiner Sitzung vom 05.05.2026 bereits über die Thematik beraten und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Widmung der beiden neuen Örtlichkeiten/Räumlichkeiten.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat befürwortet die Widmung zweier neuer Örtlichkeiten/Räumlichkeiten zur standesamtlichen Eheschließung und beschließt die Widmung zu vollziehen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mendig wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag mit der Eifeler Seehütte abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 14

Erstellung Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan

Sachverhalt:

Durch die Novellierung des Förderwesens (Dezember 2024) sowie des LBKG (Juni 2025) wird es ab dem Jahr 2028 verpflichtend, dass die Verbandsgemeinde Mendig einen Feuerwehrbedarfs- und entwicklungsplan (BEP) vorweisen muss. Der BEP wird u. a. als Grundlage für die pauschale Landesförderung herangezogen und durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz geprüft und freigegeben.

Bislang wurde in der Fachabteilung der Verbandsgemeinde Mendig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des von Wehrleiter Schüller aufgestellten 10-Jahres-Planes versucht, die Feuerwehr nach den örtlichen Gegebenheiten, bestmöglich aufzustellen.

Durch die weitreichenden Änderungen der Vorschriften sieht es die Fachabteilung als erforderlich an, einen BEP erstmals aufzustellen. Die Erstellung ist durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz möglich, welche von Beginn an im Rahmen der Vertretung im GStB bei der Ausformulierung der gesetzlichen Neuerung involviert war.

Die Verwaltung hat bereits eine erste Kontaktaufnahme mit der Kommunalberatung durchgeführt, da aus Sicht der Fachabteilung eine neutrale und zukunftsorientierte, wirtschaftliche Analyse durchgeführt werden sollte. Folgende Informationen hat die Kommunalberatung bereits bereitgestellt:

Die Kommunalberatung RLP hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Strukturuntersuchungen begleitet und durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die individuellen Ausgangsbedingungen in den jeweiligen Projekten eine pauschale Angebotserstellung oftmals nicht zulassen – insbesondere bei der Überprüfung von Prozessen und hier vorliegend bei der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans.

Ein entscheidender Faktor hierbei ist regelmäßig die Qualität und Verfügbarkeit der Daten, die erheblichen Einfluss auf den Arbeitsaufwand nehmen können. Insofern steht die Frage nach dem Umfang und der Qualität der verfügbaren Daten regelmäßig einer möglichen Pauschalierung entgegen.

Aufgrund dieser Variabilität erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis; die geleisteten Stunden werden erfasst und können jederzeit erfragt/nachgewiesen werden.

Die Dienstleistungen wird folgt abgerechnet:

- Produktive Arbeitsstunde: 125,00 €
- Fahrzeiten: 60,00 € pro Stunde
- Fahrtkosten: 0,45 € pro Kilometer
- Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Projektstruktur und modulare Vorgehensweise:

Um eine effiziente und transparente Umsetzung zu gewährleisten, wird eine modulare Gliederung des Projekts vorgeschlagen. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Überprüfung des Fortschritts sowie eine flexible Anpassung, falls sich im Verlauf des Projekts neue Erkenntnisse oder Anforderungen ergeben.

Die Module im Einzelnen:

1. Gefahren- und Risikoanalyse

- Identifikation relevanter Gefahren
- Einteilung in Risikoklassen
- Ableitung der Schutzziele usw.

2. Ermittlung des Ist-Zustands der Feuerwehr

- Analyse der bestehenden Strukturen
- Bewertung der aktuellen Ausstattung und Personalstärke etc.

3. Ausarbeitung des Soll-Zustands der Feuerwehr

- Entwicklung eines zukunftsfähigen Bedarfsmodells
- Ableitung von Handlungsempfehlungen

4. Zusammenführung und Erstellung des Gesamtbedarfsplans

- Konsolidierung der Erkenntnisse aus den vorherigen Modulen
- Erstellung des finalen Feuerwehrbedarfsplans

Ein Aufwand von insgesamt ca. 150-200 Stunden (sowohl Produktiv- als auch Fahrtstunden für vor-Ort-Termine) ist aus Erfahrungen der Kommunalberatung für die Erstellung eines gesamten Bedarfsplanes erforderlich.

Zusätzlich wurde von der Kommunalberatung darauf hingewiesen, dass diese vergaberechtsfrei beauftragt werden darf. Eine Ausschreibung ist demnach nicht erforderlich.

Der Fachbereich rechnet insgesamt mit einem Kostenvolumen zwischen 25.000 – 35.000 EUR. Demgegenüber wurde in der Gesetzesbegründung zum neuen LBKG der folgende Passus aufgeführt:

„Weiterhin regelt Absatz 1 den Mehrbelastungsausgleich für die Verpflichtung zur Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne, die zukünftig in mehreren Paragraphen enthalten sein wird. So wird in § 11 Abs. 1 als bindende Vorgabe die Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen vorgesehen sein. Nicht immer werden die Bedarfs- und Entwicklungspläne vom Aufgabenträger selbst aufgestellt. Häufig werden Agenturen beauftragt. Nach der unten ausgeführten Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) werden den kommunalen Aufgabenträgern im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe durchschnittlich 17.000 EUR hierfür als Mehrbelastungsausgleich zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich wird unabhängig davon gewährt, ob die Pläne intern oder extern erstellt werden. Diese fallen einmalig für die Erstellung der Pläne an, die in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben sind.“

Ebenfalls wurde von der Kommunalberatung auf die derzeit laufenden Konnexitätsgespräche hingewiesen:

(...)

„Der Mehrbelastungsausgleich für Bedarfs- und Entwicklungspläne wird nicht für alle Aufgabenträger pauschal in Höhe von 15.500 EUR gezahlt. Das für die Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Ministerium bietet an, das Volumen des Mehrbelastungsausgleich auf durchschnittlich 17.000 EUR pro Aufgabenträger zu erhöhen. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Erhöhung als weiterhin zu niedrig ab. Auf Vorschlag des für die Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes zuständigen Ministeriums erfolgt eine Evaluation der Kosten für die Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Jahr 2028. Soweit die Evaluation zum Ergebnis hat, dass die tatsächlichen Kosten höher sind, als mit dem Gesetzesentwurf geschätzt, erfolgt ein weiterer Mehrbelastungsausgleich. Die Verpflichtung zur Einführung von Bedarfs- und

Entwicklungsplänen gilt ab dem Jahr 2028. Der Mehrbelastungsausgleich für Bedarfs- und Entwicklungspläne sollte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände aufgrund der Heterogenität der kommunalen Aufgabenträger vorzugsweise anhand von noch zu definierenden Kategorien gestaffelt geleistet werden. Das für die Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Ministerium schlägt vor, die AG Katastrophenschutz, ein Untergremium des Landesbeirates Brand- und Katastrophenschutz, mit einer Erarbeitung von Kriterien für die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleiches zu beauftragen. Die kommunalen Spitzenverbände stimmen diesem Vorschlag zu. Die Finanzierung der Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungspläne aus dem Kommunalen Finanzausgleich wird seitens der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt. Die Auszahlungen der Mehrbelastungsausgleiche nach § 68 erfolgen unverzüglich nach dem Inkrafttreten der konnexitätsrelevanten Regelungen der Mehrbelastung. Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz wird eine Regelung aufgenommen, wann und an wen (ggf. mit Weiterleitungsverpflichtung) der Mehrbelastungsausgleich gezahlt wird.“

Fest steht, dass definitiv eine Zuwendung für die erstmalige Erstellung eines BEP kommen wird. Was derzeit noch fraglich ist, ist wie diese dann konkret beantragt wird (evtl. sogar automatisch erfolgt) und wie hoch diese ausfallen wird. Die Kommunalberatung geht von einer Zuwendung von mindestens 15.500-17.000 EUR aus, die nach Abschluss der Konnexitätsgespräche im LBKG aufgenommen werden.

Zusätzlich kann durch eine externe Beauftragung zur Erstellung des BEP eine Neutralität gewährleistet werden und eine „Betriebsblindheit“ ausgeschlossen werden.

Der Ältestenrat der Verbandsgemeinde Mendig hat in seiner Sitzung vom 05.05.2026 bereits über die Erstellung des BEP beraten. Der Ältestenrat empfiehlt dem Verbandsgemeinderat einstimmig, den BEP schnellstmöglich durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz erstellen zu lassen.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Kommunalberatung bereits in anderen Projekten für die Verbandsgemeinde tätig war und als neutrale Stelle geeignet sei, das Feuerwehrwesen unabhängig zu analysieren. Der Wehrleiter begrüßt die Beauftragung ebenfalls.

Auf Nachfrage wird erörtert, welchen Charakter der Plan hat. Der Vorsitzende und die Verwaltung erläutern, dass aus einer Risikoanalyse und einem festgestellten Mindestbedarf auch Folgeverpflichtungen entstehen können. Wenn objektiv ein bestimmter Bedarf festgestellt werde und dieser nicht erfüllt werde, könne dies im Schadensfall haftungsrechtlich relevant werden. Gleichzeitig diene der Plan dazu, fachlich belastbar und förderrechtlich sicher aufgestellt zu sein.

Hinweis zur Finanzierung:

Es handelt sich um eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 25.000-35.000 EUR, für die Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Durch Einsparungen auf Buchungsstelle 128000.561210 (voraussichtlich 42.700 EUR) können die benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Ältestenrates und beschließt, die Erstellung des BEP durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz ausführen zu lassen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 15

Beitrittserklärung ITEBO (Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG)

Sachverhalt:

Der Ältestenrat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 05.05.2026 vorberaten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, den Beitritt der Verbandsgemeinde Mendig zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu beschließen.

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH mit Sitz in Osnabrück ist ein seit vielen Jahren auf den öffentlichen Bereich ausgerichteter IT-Dienstleister. Das Leistungsspektrum der ITEBO-Unternehmensgruppe umfasst insbesondere die strategische und projektbezogene Beratung, die Umsetzung von IT- und Digitalisierungsprojekten, die Einführung und Betreuung von Fachverfahren, den Betrieb von Anwendungssystemen, Rechenzentrumsleistungen sowie ergänzende Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung.

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft eröffnet der Verbandsgemeinde Mendig einen zusätzlichen kommunal geprägten Beschaffungs- und Kooperationsweg für künftige IT- und Digitalisierungsbedarfe. Hierdurch kann insbesondere auf bestehende Rahmenvertrags- und Unterstützungsstrukturen zurückgegriffen werden. Der Beitritt ist nicht auf ein einzelnes Vorhaben beschränkt, sondern soll der Verwaltung allgemein einen weiteren strukturierten Zugang zu IT-Produkten und IT-Dienstleistungen eröffnen.

Die Angelegenheit wurde der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 28.04.2026 mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Nach einer ersten telefonischen Unterrichtung ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass gegen den beabsichtigten Beitritt keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Soweit die abschließende schriftliche Rückmeldung bis zur Versendung der Sitzungsunterlagen vorliegt, wird diese der Vorlage beigelegt; andernfalls erfolgt eine ergänzende Unterrichtung in der Sitzung.

Die Vertretung der Verbandsgemeinde Mendig in der Generalversammlung der Genossenschaft erfolgt gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben durch den Bürgermeister. Für den Fall der Verhinderung soll die Büroleitung als Vertretung benannt werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Für den Beitritt ist ein Geschäftsanteil in Höhe von einmalig 1.000,00 EUR zu erwerben. Hinzu kommt ein jährlicher Genossenschaftsbeitrag in Höhe von derzeit 160,00 EUR. Die Mittel stehen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze zur Verfügung bzw. können hieraus bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Verbandsgemeinde Mendig tritt der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG bei.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000,00 EUR zu erwerben; der jährliche Genossenschaftsbeitrag in Höhe von derzeit 160,00 EUR wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bürgermeister wird als stimmberechtigter Vertreter der Verbandsgemeinde Mendig in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG entsandt.
4. Für den Fall der Verhinderung wird die Büroleitung als Vertretung benannt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beitritt nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 Satz 3 GemO der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und den Beitritt erst nach ordnungsgemäßer Anzeige sowie unter Beachtung etwaiger kommunalaufsichtlicher Rückmeldungen zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 16

Anschaffung einer einheitlichen Softwarelösung zur Einführung der E-Akte

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung am 24.09.2025 mit der Fortentwicklung des Dokumentenmanagementsystems befasst und die grundsätzliche Beschaffung eines entsprechenden Systems befürwortet.

Ziel dieser Entscheidung war und ist es, die bereits vorhandenen digitalen Verwaltungsprozesse konsequent fortzuentwickeln und die Grundlage für eine durchgängige elektronische Aktenführung zu schaffen. Die bislang in einzelnen Bereichen bestehenden digitalen Verfahren, Archiv- und Workflowlösungen sollen perspektivisch in eine einheitliche, strukturierte und zukunftsfähige Gesamtlösung überführt werden. Dadurch sollen Medienbrüche reduziert, Bearbeitungsabläufe standardisiert, Such- und Abstimmungsaufwände verringert und die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung nachhaltig verbessert werden.

Zwischenzeitlich hat auf Ebene der Büroleiter im Landkreis Mayen-Koblenz eine weitere Abstimmung zur künftigen Ausrichtung der elektronischen Aktenführung stattgefunden. Dabei wurde die Einführung einer möglichst einheitlichen Softwarelösung für die beteiligten Verwaltungen erörtert. Ziel ist es, durch ein abgestimmtes Vorgehen kreisweite Synergien zu nutzen, Schulungs- und Einführungsaufwände zu reduzieren, Erfahrungswerte auszutauschen und einheitliche Standards bei der digitalen Vorgangsbearbeitung zu fördern.

Unter Berücksichtigung dieser gemeinsam abgestimmten Zielsetzung innerhalb der Kreisgruppe wurde der seinerzeitige Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 24.09.2025 verwaltungsseitig zunächst nicht vollzogen. Damit soll sichergestellt werden, dass die weitere Beschaffung nicht isoliert, sondern unter Einbeziehung der zwischenzeitlich abgestimmten kreisweiten Zielrichtung vorbereitet und umgesetzt werden kann.

Für die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig ist eine solche einheitliche Lösung nach wie vor insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die elektronische Aktenführung künftig eine zentrale Grundlage für moderne, medienbruchfreie und effiziente Verwaltungsarbeit bildet. Eine abgestimmte Softwarelösung erleichtert nicht nur die interne Bearbeitung von Vorgängen, sondern verbessert auch Vertretungsmöglichkeiten, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Fristenkontrolle und den sicheren Zugriff auf aktenrelevante Unterlagen.

Vor diesem Hintergrund soll die Verwaltung nunmehr ermächtigt werden, auf Grundlage der bisherigen Beschlusslage und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Abstimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine geeignete, kreisweit möglichst einheitliche Softwarelösung zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems zu beschaffen.

Der Ältestenrat hat sich in seiner letzten Sitzung einstimmig dafür ausgesprochen, die weitere Beschaffung nicht als isolierte „Insellösung“, sondern unter Berücksichtigung der auf Kreisebene abgestimmten Zielsetzung einer einheitlichen Softwarelösung weiterzuverfolgen. Die hierdurch möglichen Synergieeffekte, insbesondere im Hinblick auf einheitliche Standards, gemeinsame Erfahrungswerte sowie eine effiziente Einführung und spätere Nutzung, werden ausdrücklich anerkannt. Der Ältestenrat empfiehlt dem Verbandsgemeinderat daher, die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung zu beauftragen.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Beschaffung erfolgt im Rahmen der für die zentrale Verwaltungsdigitalisierung bzw. EDV/IT im

laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die konkrete Kostenstruktur hängt im weiteren Verfahren insbesondere von der auszuwählenden Softwarelösung, dem endgültigen Leistungsumfang sowie der Anzahl der im Rahmen der Einführungsphase tatsächlich benötigten Nutzerlizenzen ab. Nach der Ersteinführung ist von laufenden Lizenz-, Pflege- und Betriebskosten auszugehen. Diese werden in den künftigen Haushaltsplanungen entsprechend berücksichtigt und dargestellt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt Bezug auf seine bisherigen Beratungen vom 24.09.2025 und beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine geeignete, möglichst kreisweit einheitliche Softwarelösung zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems zu beschaffen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Beschaffung erforderlichen vergabe-, vertrags- und haushaltsrechtlichen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Aufträge zu erteilen sowie die hierfür notwendigen Verträge und Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 17
Überplanmäßige Auszahlung

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den in der nicht-öffentlichen Sitzung beratenen Tagesordnungspunkt Nr. 1. Falls ein möglicher Rechtsstreit entsteht, ist aus Sicht der Verwaltung ein Rechtsbeistand herbeizuziehen.

Im Rahmen der Beratung wird die Beschlussformulierung erweitert. Die Ermächtigung soll sich nicht ausschließlich auf den konkreten Fall der Löschwasserentsorgung beschränken, sondern allgemein auf erforderliche rechtsanwaltliche Unterstützung in diesem oder vergleichbaren Angelegenheiten beziehen, soweit hierfür eine überplanmäßige Auszahlung bzw. Aufwendung notwendig wird und Deckung gegeben ist.

Hinweis zur Finanzierung:
Deckung im Teilhaushalt 1

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, im Zusammenhang mit dem in nichtöffentlicher Sitzung beratenen Sachverhalt sowie in sonstigen erforderlichen Fällen rechtsanwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, soweit die Deckungsfähigkeit im laufenden Haushaltsjahr gegeben ist. Der Leistung der hierfür erforderlichen überplanmäßigen Auszahlung bzw. Aufwendung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 18

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden in öffentlicher Sitzung beraten wird (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (Ifd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck
1	Geldspende	250,00	15.04.2026	Spende für Feuerwehr Bell
2	Geldspende	1.000,00	21.04.2026	Spende zug. Feuerwehr Rieden für 100-jähriges Jubiläum
		1.250,00		

Der Rat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 19

Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 5 GemHVO ist für die Übertragung von Ermächtigungen im ordentlichen Bereich ein Ratsbeschluss notwendig.

Folgender Ansatz für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen soll gem. § 17 Abs. 1 GemHVO vom Haushaltsjahr 2025 auf das Haushaltsjahr 2026 übertragen werden:

Buchungsstelle	Posten EH/FH	Teilhaushalt	Haushaltsmittel 2025	verwendet in 2025	Übertragungsbetrag lt. Planung für 2026	wofür	Bemerkung
114000.562520*	E14/F14	1	15.000,00 €	8.851,10 €	6.148,90 €	Zentrale Dienste; Beratung/Rechtsbeistand/Organisationsuntersuchung Gemeinde 3.0	Die im Vorjahr nicht verwendeten Mittel sollen nach 2026 übertragen werden

Die mit * markierten Übertragungen wurden bereits bei der Ansatzbildung zur Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufwands- sowie Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2026 werden durch die Übertragung jeweils um insgesamt 6.148,90 € erhöht.

Summe Teilhaushalt 1	6.148,90 €
darunter E14/F14	6.148,90 €
<u>Insgesamt</u>	<u>6.148,90 €</u>

Bei Inanspruchnahme der Ermächtigung im Jahr 2026 verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis. Im Finanzhaushalt erhöht sich bei Inanspruchnahme der Ermächtigung der Finanzmittel-
fehlbetrag entsprechend.

Im Jahr 2025 kam es jedoch durch die Nicht-Inanspruchnahme sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung zu einem positiveren Ergebnis als geplant.

**Im Zeitablauf gleichen sich die so hervorgerufenen Überschüsse und Fehlbeträge betrags-
genau aus.**

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt gem. § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 17 Abs. 1 GemHVO die Übertragung der im Sachverhalt aufgeführten ordentlichen Haushaltsmittel von 6.148,90 EUR vom Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 20
Mitteilungen

KIPKI-Förderung; Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig; Sachstand

Die Arbeiten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig sowie die Anschaffung von zwei Batteriespeichern wurde inzwischen begonnen. Die Arbeiten sollen in den kommenden drei Wochen abgeschlossen werden. Für die Anlage werden rd. 200 qm Dachfläche in Anspruch genommen. Insgesamt werden 93 bifaziale Glas-Glas-Module installiert. Aufgrund der Einschränkungen des Förderprogramms, dass die Anlagen als sogenannte 0-Einspeiseanlagen hergestellt und betrieben werden müssen, wurde die Größe der Anlage und die Dimensionierung der Batteriespeicher auf eine möglichst hohe Eigenstromnutzung ausgelegt. Die Anlage hat eine Leistung in Höhe von 40.92 kWp, die beiden Batteriespeicher eine Kapazität von jeweils ca. 22 kWh.

Erfreulicher Weise liegen die Kosten für die Umsetzung dieser Teilmaßnahme deutlich unterhalb der ursprünglich geschätzten Kosten, sodass die verbleibenden Mittel für zusätzliche Teilmaßnahmen verwendet werden können. Die genaue Höhe kann jedoch erst nach Abschluss der o.g. Maßnahme ermittelt werden. Die Verwaltung prüft derzeit bereits die Umsetzung weiterer Maßnahmen und wird dem Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Tagesordnungspunkt: 21
Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende ruft die Einwohnerfragestunde auf. Eine Einwohnerin hatte ihre Fragen im Vorfeld schriftlich eingereicht. Die Fragen betreffen die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes, die Ganztagschule in Mendig, die Ferienbetreuung sowie die Situation an den Grundschulen Rieden und Thür.

Zur Frage, ob eine Bedarfserhebung zur Ausweitung der betreuenden Grundschule in Rieden und Thür durchgeführt wurde, erläutert der Vorsitzende, dass die Bedarfsabfrage in Rieden mit der Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/2027 durchgeführt wurde. In Thür soll die Bedarfsabfrage ebenfalls im Zusammenhang mit der Anmeldung der Kinder für das Schuljahr 2026/2027 erfolgen. Im Rahmen des Elterninformationsabends am 01.06.2026 sollen die Eltern nochmals informiert werden. Nach derzeitiger Rückmeldung besteht in Rieden kein entsprechender Bedarf; in Thür ist der Bedarf noch zu verifizieren.

Zur Frage nach den Kapazitäten der Ganztagschule an der Grundschule Mendig erläutert der Vorsitzende, dass die Planung auf eine sehr hohe Auslastung ausgelegt ist. Durch einen Schichtbetrieb in der Cafeteria könnten perspektivisch bis zu 400 Kinder in die Ganztagsversorgung eingebunden werden. Damit bestehe auch für Kinder aus Rieden und Thür grundsätzlich die Möglichkeit, das Angebot in Mendig zu nutzen.

Zur Frage der Ferienbetreuung erläutert der Vorsitzende, dass bei freien Kapazitäten nicht nur Erstklässler, sondern auch Kinder aus älteren Jahrgängen und aus allen drei Grundschulen berücksichtigt werden sollen. Bei begrenzten Kapazitäten seien der gesetzliche Rechtsanspruch, Geschwisterkinder und die Arbeitssituation der Eltern maßgebliche Kriterien.

Zur Frage, welche Maßnahmen für die Grundschulen Rieden und Thür vorgesehen sind, wenn die Kapazitäten der Ganztagschule in Mendig nicht ausreichen sollten, erklärt der Vorsitzende, dass die Kapazitäten in Mendig nach derzeitiger Einschätzung ausreichend geplant sind. Für Rieden und Thür bleibt die betreuende Grundschule das zentrale Instrument, sofern ausreichender Bedarf besteht. Die Verbandsgemeinde verfolgt das Ziel, möglichst gleichwertige Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der tatsächlichen Bedarfe und organisatorischen Möglichkeiten zu schaffen.

Der Vorsitzende bietet an, für weitere Rückfragen auch außerhalb der Sitzung zur Verfügung zu stehen.

Tagesordnungspunkt: 22

Mitteilung zur Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Sachverhalt:

Ein Vorbild für ehrenamtliches Engagement

Christopher Wittig ist für sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement in Hilfs- und Rettungsdiensten am 05. Mai 2026 die Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz verliehen worden.

Im Rahmen der heutigen Verbandsgemeinderatssitzung gratuliert Bürgermeister Lempertz im Namen der Verbandsgemeinde Mendig, des Rates und der Verwaltung nochmals zu dieser besonderen Auszeichnung.

Seit 25 Jahren ist er in den verschiedensten Funktionen bei der Freiwilligen Feuerwehr tätig – seit 2023 als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mendig. Zudem ist er mehr als 23 Jahre aktives Mitglied des Malteser Hilfsdienstes im Kreis Neuwied – davon 15 Jahre als ehrenamtlicher Geschäftsführer.

Im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit beim Malteser Hilfsdienst im Landkreis Neuwied hat Christopher Wittig unter anderem den Begleit- und Besuchsdienst mit dem Beauftragten Jan Waldorf initiiert, der älteren Menschen „Zeit schenkt“.

Getreu dem Motto des Malteser Hilfsdienstes: „Weil Nähe zählt!“ erhalten ältere Menschen regelmäßig Besuch und Unterstützung. So können auch Hilfebedürftigkeit und Veränderungen auffallen, die sonst vielleicht verborgen blieben.

Einige Jahre übernahm er zudem die Leitung der Ausbildung am Standort Neuwied, insbesondere in der Aufbauphase der seinerzeitigen Schwesternhelferausbildungen.

Auch im aktiven Dienst übernahm Herr Wittig als stellvertretender Leiter der Schnell-Einsatz-Gruppe Sanität Führungsverantwortung für den Landkreis Neuwied und agierte zunächst als Truppdann als Gruppenführer im Sanitätsdienst und wirkte zudem ehrenamtlich im Rettungsdienst mit.

Dafür wurde er mit dem Jubiläumsabzeichen 20 Jahre des Malteser Hilfsdienst e.V. und der Malteser Verdienstplakette in Silber, der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser Ritterordens, ausgezeichnet.

Christopher Wittig hat sich darüber hinaus kontinuierlich im Bereich des Feuerwesens fortgebildet. Unter anderem hat er die Lehrgänge zum Gruppen-, Zug- und Verbandsführer absolviert. Für sein Engagement bei der Feuerwehr erhielt er die Bronzene Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes, die Fluthilfemedaille und beim VG-Feuerwehrtag in Rieden vor wenigen Tagen das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen verliehen.

Gerade als Mitglied und seit 2023 als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mendig ist er in besonderem Maße gefordert.

Mit mehr als 200 Brand- und technischen Hilfeeinsätzen im Jahr – zu allen Tages- und Nachtzeiten – wird die Wehr statistisch alle 36 Stunden alarmiert. Insbesondere die A 61 ist immer wieder Einsatzort der Freiwilligen Feuerwehr. Dabei sind die Einsätze nicht nur herausfordernd, sondern neben der fachlichen Expertise ist auch die Schnelligkeit ein enorm wichtiger Faktor. Hier leistet Christopher Wittig als Führungskraft vorbildliche Arbeit als vorbildlicher Ehrenamtler.

Diese Ehrung wurde heute zum Anlass genommen, ihm für seinen unermüdlichen Einsatz und seine große Hilfsbereitschaft zu danken.

Der Vorsitzende dankt ausdrücklich auch der Ehefrau und der Familie von Herrn Wittig, da ein solches ehrenamtliches Engagement nur mit erheblichem Rückhalt im privaten Umfeld möglich sei. Als Zeichen der Anerkennung werden kleine Präsente überreicht. Der Verbandsgemeinderat würdigt Herrn Wittig mit Applaus.

Im Anschluss wird ein gemeinsames Foto gefertigt. Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Vorsitzender
Jörg Lempertz

Schriftführer
Fabian Schneider